Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 43 — Ausgegeben Danzig, den 4. Oktober — 1924

106 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend Änderung des deutschen Gerichtskostengesetzes, der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in den für Danzig geltenden Fassungen. Vom 25. 9. 1924.

Artikel I.

Das deutsche Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung vom 14. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 668) mit den Abänderungen vom 4. September 1923, 22. und 23. Oktober 1923 und 4. März 1924 (Gesetzbl. 1923 S. 949, 1091, 1101, Gesetzbl. 1924 S. 41) wird wie folgt geändert:

1. a) Artikel IV Ziffer 2 des Gesetzes über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten vom 22. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1091) wird aufgehoben.
   b) § 10 des deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung erhält folgenden Absatz 1:
   „Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses für einen längeren als einjährigen Zeitraum streitig, so wird der Wert auf den Betrag des einjährigen Zinses berechnet."
   c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 10 werden fortan Absätze 2 und 3.
2. Im § 11 wird die Zahl „50 000" durch die Zahl „100 000" ersetzt.
3. § 31 erhält im Absatz 1 folgenden Satz 2:
   „Sie wird nicht erhoben, wenn der Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls vor dessen Erlaß zurückgenommen wird."
4. § 85 Absatz 5 erhält folgenden Zusatz:
   „oder der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte, im Bezirk der Freien Stadt Danzig zugelassene Rechtsanwalt erklärt, daß er einen zur Deckung des Vorschusses ausreichenden Betrag hinter sich habe."

Artikel II.

Die deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung vom 14. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 681) mit der Abänderung vom 23. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1101) wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Absätze 2 und 3:
   Zu den zu vergütenden Auslagen gehören die Kosten für die bei Erledigung des Auftrags verwandten Vordrucke aller Art, insoweit dem Gerichtsvollzieher nicht Schreibgebühren zustehen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 10. 1924).

Die Vordrucke sind mit je 2 Pfennig und, soweit sie mehr als zwei Bogenseiten umfassen, mit 4 Pfennig in Rechnung zu stellen.

2. Im § 20 Absatz 1 wird das Wort „doppelten" durch das Wort „dreifachen" ersetzt. Ferner wird der Satz 2 des Absatzes 1 gestrichen.

Artikel III.

Artikel II Absatz 1 des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2113) erhält unter Aufhebung des Artikels VIII des Gesetzes über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten vom 22. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1091) folgende Fassung:

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden im Falle der Bewilligung des Armenrechts dem für die arme Partei bestimmten Rechtsanwalt zwei Drittel seiner Gebühren und die Auslagen nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte von der Staatskasse ersetzt, falls sie nicht von einem ersatzpflichtigen Gegner beigetrieben werden können (Zivilprozeßordnung §§ 124, 788). Übersteigt der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes 2500 Gulden, so sind nur zwei Drittel der Gebühren zu ersetzen, die sich bei diesem Werte ergeben würden. Die Reisekosten werden nicht vergütet, wenn die betreffende Reise nicht erforderlich war."

Danzig, den 25. September 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

107 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend die Aufhebung des Zündwarensteuergesetzes vom 10. September 1919. Vom 27. 9. 1924.

Artikel 1.

Das Zündwarensteuergesetz vom 10. September 1919 in der Fassung vom 23. Oktober 1923 — Gesetzblatt Seite 1080 — wird aufgehoben.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 in Kraft.

Danzig, den 27. September 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

108 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend die Abänderung des Versicherungssteuergesetzes. Vom 27. 9. 1924.

Das Versicherungssteuergesetz vom 6. Juli 1922 — Gesetzblatt Seite 177 in der durch die Gesetze vom 14. Januar 1923 Gesetzblatt Seite 125 — und vom 25. Juli 1923 — Gesetzblatt Seite 754 — sowie die Verordnung vom 23. Oktober 1923 — Gesetzblatt Seite 1081 — geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

In § 3 Abs. (1) ist zu setzen statt „20 P": „10 P"

Artikel 2.

§ 4 wird aufgehoben.

Artikel 3.

In § 5 Abs. (1) wird zu Nr. 6 die Zahl 2 geändert in 1.

Artikel 4.

Dem § 8 wird folgende Nr. 9 angefügt:

„Feuerversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 1000 G nicht übersteigt".

Danzig, den 27. September 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

109 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend die Abänderung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 880). Vom 27. 9. 1924.

Einziger Artikel.

Der § 2 des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 880) erhält unter Aufhebung der z. Zt. geltenden Bestimmungen folgende Fassung:

Die Steuer beträgt:

A. für elektrische Glühlampen und Brenner zu solchen:

	a) Kohlenfadenlampen	b) Metallfadenlampen Nernstlampenbrenner und andere Glühlampen
	für das Stück	
1. bis zu 15 Watt	4 Pfennige	8 Pfennige
2. von über 15 bis 25 Watt	8 „	16 „
3. „ „ 25 „ 60 „	16 „	32 „
4. „ „ 60 „ 100 „	24 „	48 „
5. „ „ 100 „ 200 „	40 „	80 „

6. für solche von höherem Verbrauche zu a) je 20 Pfennige, zu b) je 32 Pfennige mehr für jedes weitere angefangene 100 Watt.

B. für Glühkörper zu Gasglühlicht und ähnlichen Lampen 8 Pfennige für das Stück;

C. für Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen:

1. aus Reinkohle: 48 Pfennige für das Kilogramm,

2. aus Kohle mit Leuchtzusätzen und für alle übrigen Brennstifte: 80 Pfennige für das Kilogramm,

D. für Brenner zu Quecksilberdampf- und ähnlichen Lampen bis 100 Watt: 80 Pfennige für das Stück, für solche von höherem Verbrauche je 80 Pfennige mehr für jedes weitere angefangene 100 Watt.

Danzig, den 27. September 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

Verordnung

zur Abänderung des § 15 des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 149) in der Fassung vom 17. 11. 1922 (Gesetzbl. S. 509), 8. 5. 1923 (Gesetzbl. S. 569), 29. 6. 1923 (Gesetzbl. S. 737), 16. 8. 1923 (Gesetzbl. S. 859), 25. 8. 1923 Gesetzbl. S. 890) und 5. 11. 1923 (Gesetzbl. S. 1241). Vom 30. 9. 1924.

§ 15 erhält von Abschnitt I Ziffer 1 bis einschließlich des drittvorletzten Absatzes folgenden Wortlaut:

§ 15.

I. Neben der $2^1/_2$ v. H. betragenden allgemeinen Umsatzsteuer wird eine besondere Luxussteuer in Höhe von 10 v. H. im Kleinhandel für folgende Gegenstände erhoben:

1. Edelmetalle,
   Perlen,
   Edelsteine,
   Halbedelsteine und synthetische Edelsteine,
   Bernstein,
   Korallen,
   Elfenbein,
   Meerschaum,
   Perlmutter,
   Schildpatt,
   sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen einschließlich der mit Edelmetallen doublierten und plattierten, sowie der unechten platinierten, vergoldeten oder versilberten Gegenstände.

   Luxussteuerfrei sind:
   a) Brillen und Klemmer, auch mit echten Gestellen und diese Gestelle selbst, ausgenommen Lorgnons und Lorgnetten;
   b) Taschen- und Armbanduhren (einschl. Kalotten), mit Ausnahme der goldenen;
   c) glatte Trauringe;
   d) Blattgold und Blattsilber;
   e) Gegenstände, soweit sie als Werkzeug zur Ausübung eines Berufes dienen oder soweit sie zu technischen oder Heilzwecken verwendet werden;
   f) Füllfederhalter mit goldenen Federn und Ersatzfedern dazu ohne echte Beschläge;
   g) im übrigen alle unechten Gegenstände, soweit sie die Preisgrenze von 50,— G nicht überschreiten;

   Reparaturarbeiten unter Verwendung von durch den Unternehmer selbst beschafften Stoffen obengenannter Art sind mit Ausnahme der Reparaturen an Uhrwerken luxussteuerpflichtig.

2. a) Werke der Plastik, sowie Vervielfältigungen einschl. Urnen, sofern das Entgelt 150,— G, Grabdenkmäler, sofern das Entgelt 500,— G überschreitet;
   b) Werke der Malerei, sowie Kopien und Vervielfältigungen, sofern das Entgelt für die Lieferung oder Leistung 200,— G überschreitet;
   c) Werke der Graphik, sowie Kopien und Vervielfältigungen, sofern das Entgelt für die Lieferung oder Leistung 50,— G überschreitet;
   d) Rahmen für Bilder und Spiegel, wenn das Entgelt 50,— G übersteigt;

3. Antiquitäten einschl. alter Drucke und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen. Steuerfrei bleiben Gegenstände bis zu einer Preisgrenze von 20,— G für das einzelne Stück oder für mehrere gleichartige oder zusammenhängende Gegenstände;

4. Gebinde oder sonstige Herrichtungen von frischen Blumen aller Art, auch in Verbindung mit anderen Pflanzen oder anderen Pflanzenteilen, und Bindereien von frischen Pflanzenteilen, sowie einzelne Topfpflanzen, wenn das Entgelt für die einzelne Lieferung einschl. der als Behälter oder zur Zusammenfassung oder Ausschmückung verwendeten Gegenstände 40,— G überschreitet;
5. Gegenstände aus Kupfer, Zinn oder Nickel oder deren Legierungen;
Luxussteuerpflichtig sind nur die in den Ausführungsbestimmungen näher bezeichneten Gegenstände.
6. A. Gegenstände aus Ton (keramische Gegenstände):
   a) Schmuck- und Ziergegenstände der Inneneinrichtung, soweit das Entgelt 20,— G überschreitet;
   b) Tongeschirrwaren, soweit dieselben mit Handmalerei oder Metallfarben verziert sind;
   B. Gegenstände aus Porzellan:
   a) Schmuck- und Ziergegenstände der Inneneinrichtung, soweit das Entgelt 10,— G überschreitet;
   b) Porzellangeschirrwaren, sofern diese mit Handmalerei oder Metallfarben verziert sind;
7. Gegenstände aus Glas:
   A. Hohlgläser geschliffen, graviert, geätzt, gemustert, bemalt, vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder durch Einbrennen von Farben gemustert, soweit das Entgelt 20,— G überschreitet;
   B. Gegenstände aus oder in Verbindung mit optischen Gläsern, mit Ausnahme der Brillen und Klemmer aller Art;
8. Gegenstände der Inneneinrichtung aus Horn, soweit das Entgelt 30,— G überschreitet;
9. Gegenstände aus oder in Verbindung mit Leder:
   a) aus Ganzleder hergestellte Sammel- oder Diplommappen. Die Luxussteuerpflicht erstreckt sich bei gleichzeitiger Lieferung auch auf den Inhalt der Mappe;
   b) Schuhe und Stiefel jeder Art ganz oder teilweise aus Lackleder, Nubuck oder Brokatstoffen hergestellt; ausgenommen sind Lackhalbschuhe, Lederschuhe und Stiefel mit Lackspitzen;
   c) Handschuhe aller Art sind nur dann luxussteuerpflichtig, wenn sie aus den in den Ausführungsbestimmungen näher bezeichneten Stoffen bestehen;
   d) Damenhandtaschen aus Leder und Stoffen aller Art, soweit das Entgelt 60,— G übersteigt; unbeachtet der Bestimmungen des § 15 I, 1 des Gesetzes;
   e) Koffer aus Leder aller Art;
   f) alle übrigen aus Leder hergestellten Gegenstände, soweit sie aus den in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Ledersorten hergestellt sind und der Preis 10,— Gulden überschreitet.

   Luxussteuerfrei sind:
   Gegenstände für Turn-, Sport-, technische und Heilzwecke und zwar ohne Rücksicht auf die Art des Leders. Bucheinbände sowie Gamaschen aus Leder jeder Art sind gleichfalls luxussteuerfrei;
10. Gegenstände der Inneneinrichtung aus Holz:
   a) aus allen Holzarten. Ausgenommen sind die in einfacher Ausführung hergestellten Gegenstände aus Kiefern-, Tannen-, Fichten-, Eichen-, Eschen-, Rüstern-, Erlen-, Buchen-, Birken- und Nußbaumholz, gleichgültig ob sie massiv oder fourniert sind.
   b) ohne Rücksicht auf die Holzart bei feiner Bildhauer- und Drechslerarbeit, sofern die Schnitzereien mehr als $^1/_{15}$ der Voransicht der Möbel ausmachen, sowie bei Intarsien;
   c) mit echtem Japanlack (Urushilack) lackiert.

   Die zu a) luxussteuerfreien Gegenstände werden luxussteuerpflichtig, wenn sie ganz oder teilweise mit Leder oder Stoffen der im § 15, I, 12 bezeichneten Art bezogen sind;

11. Gegenstände der Inneneinrichtung aus oder in Verbindung mit Peddigrohr;
12. Gegenstände der Inneneinrichtung in Verbindung mit Brokat, Sammet (ausgenommen Manchester und Genua-Cord, sowie einfache Moquettstoffe), mit Plüsch, Seide (auch Kunst- und Halbseide), wollenen Gobelinstoffen, handgefertigten Stoffen, Metallgespinsten, Gespinsten, die mit der Hand verziert sind.

II. Der Luxussteuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen:

1. Gegenstände aus Marmor und Naturstein, soweit sie in den Ausführungsbestimmungen näher benannt sind;
2. photographische Handapparate;
3. Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehör, sowie die für Handfeuerwaffen bestimmte Munition;
4. Flügel, Klaviere, Harmonien, sowie Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge, soweit das Entgelt 150,— G überschreitet. Luxussteuerpflichtig sind hiernach auch Unterhaltungsfunkapparate;
5. Billards und deren Zubehör;
6. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge zur Personenbeförderung
   a) mit motorischer Kraft:
      Personenkraftwagen, auch einzelne Chassis und Karosserien,
      Kraftfahrräder, ausgenommen Leichtmotorräder bis zu 1,5 PS,
      Motorboote und Motorjachten,
      Luftfahrzeuge,
   b) ohne motorische Kraft:
      Kutschwagen und Schlitten, ausgenommen diejenigen einfachster Konstruktion und die ohne besonderen Aufwand ausgestatteten Wagen und Schlitten.

   Luxussteuerfrei sind die in den Ausführungsbestimmungen näher bezeichneten Fahrzeuge; Jachten;
7. zugerichtete Felle zur Herrichtung von Pelzwerk, sowie Bekleidungs- und Inneneinrichtungsgegenstände aus oder in Verbindung mit Pelzwerk. Ausgenommen sind gewöhnliche Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde-, Ziegen- und Schaffelle, sowie Gegenstände hieraus.

   Reparaturen sind nur nach den besonderen Vorschriften der Ausführungsbestimmungen luxussteuerpflichtig;
8. Fächer, soweit das Entgelt 20,— G überschreitet;
9. Boas aller Art, aus natürlichen Federn aller Art (Straußen-, Gänse-, Reiher-, Hahnen-, Enten- und Putenfedern) und sogenannte Phantasieboas aus Stoffen aller Art;
10. Gura- und Sammetvogelbälge und Teile hiervon; echte Paradies-Kronen- und Stangenreiher, echte Straußen- und Marabufedern;
11. a) Parfümerien, ausgenommen einfaches Kölnisches Wasser und Lawendelwasser ohne wohlriechende Zusätze in einfacher Aufmachung,
    b) parfümierte Puder mit Ausnahme der Talkum-, Kinder-, Schweiß- und medizinischen Puder,
    c) Toilettenseifen, soweit der Preis bei einem Einzelgewicht von 90 bis 100 gr 1,50 G überschreitet,
12. Spazierstöcke, soweit der Preis 15,— G, Reitgerten und Peitschen, soweit das Entgelt 20,— G überschreitet, Sonnen- und Regenschirme, soweit das Entgelt 40,— G überschreitet;
13. Zierpuppen (Teewärmer sowie Vitrinen- und Salonpuppen) ohne Rücksicht auf die Größe und und die zu ihrer Herstellung verwendeten Stoffe;

14. Wecker-, Tisch-, Kamin- und Küchenuhren, soweit das Entgelt 80.— G, Wanduhren, soweit das Entgelt 130.— G überschreitet.
Standuhren (Hausuhren) sind stets luxussteuerpflichtig;
15. Beleuchtungsgegenstände, sowie deren Bestandteile und Zubehör;
   A. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Leuchtstellen, wenn sie hergestellt sind:
      1. aus oder in Verbindung mit den zu I, 1 aufgeführten Stoffen,
      2. aus oder in Verbindung mit
         a) den zu I, 5 aufgeführten Stoffen,
         b) Seide,
         c) Stein oder Kunststein oder keramischen Stoffen,
         d) Glasbehängen,
         soweit das Entgelt 120.— G überschreitet;
   B. ohne Rücksicht auf den zu ihrer Herstellung verwendeten Stoff:
      a) bei mehr als 10 Leuchtstellen,
      b) Klub- und Ständerlampen.
Die Lieferung von Ersatzteilen ist luxussteuerfrei;
16. Teppiche und Teppichstoffe, Läufer und Läuferstoffe, sowie Vorleger aller Art, sofern der Preis für den qm mehr als 50.— G beträgt. Ausgenommen ist Linoleumstückware;
17. Wand- und Deckenbekleidungen:
   a) aus Porzellan,
   b) aus Papier, das vergoldet, versilbert, bronziert oder gepreßt ist, oder Brokat, Gobelin, Seide, Sammet oder Leder nachahmt, sowie sonstige Tapeten zum Kleinhandelspreis von mehr als 10.— G für die Rolle. Ausgenommen sind Linkrustaimitationen;
   c) aus anderen Stoffen, mit Ausnahme von Ton-, Steinzeug- und Steingutfliesen, sowie Linkrusta und Rupfen. Ferner sind luxussteuerfrei Wand- und Deckenbekleidungen aus nicht getäfeltem Weichholz und Eichenholz, wenn sie einfarbig gestrichen bezw. gebeizt und in einfachster Ausführung hergestellt sind;
18. Rohrplattenkoffer, ferner Schrankkoffer, Kommodenkoffer aus Stoffen aller Art. Wegen der Lederkoffer vergl. § 15 I, 9 e und f;
19. Wäsche:
   a) Leibwäsche aus Seide, Halbseide oder Leinenbatist; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen oder Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen bei einer Breite von mehr als 5 cm; außerdem Schlafanzüge; Schlafanzüge aus Baumwolle sind steuerfrei;
   b) Korsetts aus Brokat, Seide, Sammet einschl. von Velvet und Velours, aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen und Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen bei einer Breite von mehr als 5 cm;
   c) Bettwäsche aus Seide, Halbseide, Leinenbatist, aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handstickereien oder handgefertigten Verzierungen bei einer Breite von mehr als 10 cm;
   d) Tischwäsche oder sonstige Haushaltungswäsche aus Seide, Halbseide, Leinenbatist; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen bei einer Breite von mehr als 10 cm;
20. Oberbekleidung aus Brokat, Seidenplüsch aus feiner Seide, insbesondere Chiffon, Crepe de Chine, Crepe Georgette, Schappevoile, Voilelinon, Marquisette, Tüll, sowie auch aus Crepe Marocain, aus anderen Stoffen in Verbindung mit Metallgespinsten jeder Art oder in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als 20 cm;

21. Sonstige Bekleidungsstücke:
  a) Netz-, Wirk-, Strick- und Webwaren aus Seide, ausgenommen Bast-, Kunst- und Halbseide; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Metallgespinsten oder in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als 5 cm;
  b) Schleier, Gamaschen, Kopf- und Umschlagtücher, Schale und Schürzen aus Brokat, Seidensammt, Seidenplüsch, Seide oder handgefertigten Stoffen, aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als 4 cm, sowie in Verbindung mit Metallgespinsten.
  Kragenschoner und Schlipse sind nicht luxussteuerpflichtig;
22. Bettdecken, Gardinen, Vorhänge aus Brokat, Sammet einschl. Velvet und Velours, Seide;
23. andere Decken und Kissen aus Brokat, Sammet einschl. Velvet und Velours, Seide, Halbseide;
24. Hüte, Hutformen und Mützen aus:
  a) Geweben aus Naturseide aller Art, auch gemischt mit Kunstseide,
  b) Seidenbrokat,
  c) Seidensammet,
  d) Seidenplüsch, mit Ausnahme von Herrenklapp- und Herrenzylinderhüten,
  e) geklebten Federn,
  f) aus oder in Verbindung mit Pelz,
  g) aus den in den Ausführungsbestimmungen näher bezeichneten Strohgeflechten,
  h) aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Stoffen, echten Paradies-, Kronen- und Stangenreihern, echten Straußen- und Marabufedern;
25. Pralinen, Fondants und mit Marzipan, Früchten, Saft oder Likören aller Art gefüllten Dessertbonbons.
26. Kaviar, Hummern in Dosen, Gänseleberpasteten, grüne Mandeln und Artischocken, glasierte und kandierte Früchte in Kartons, Trüffeln, Austern und römische Pflaumen.
27. Reit- und Kutschpferde.

Wenn nur Sachleistungen (Arbeitslöhne) bei vom Auftraggeber gelieferten Zutaten durch den Verkäufer berechnet werden, tritt die Luxussteuerpflicht nicht ein.

Reparaturarbeiten sind auch dann luxussteuerfrei, wenn der Unternehmer Stoffe liefert, soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen die Luxussteuerpflicht der Reparaturen besonders hervorgehoben ist.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1924 in Kraft.

Danzig, den 30. September 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.